

Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-81/2026	
Fachbereich	Hauptamt
Federführendes Amt	Amtsleiter, Ordnungsamt
Antragsteller	auf rechtlicher Grundlage

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm)	23.04.2026	

Betreff:

**Wahl des/der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung
(Stadtverordnetenvorsteher/in)**

Sachverhalt:

Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung wird gem. § 55 Abs. 5 HGO nach Stimmenmehrheit gewählt. Gewählt wird schriftlich und geheim auf Grund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung.

Wenn niemand widerspricht, kann durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden (§ 55 Abs. 3 S. 2 HGO). Nimmt die gewählte Person die Wahl an, hat sich die Stadtverordnetenversammlung konstituiert und ist damit handlungsfähig.

Die oder der neue Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung übernimmt die Sitzungsleitung.

Im Falle einer geheimen Wahl ist die Bildung eines Wahlvorstandes zu empfehlen, der auch bei weiteren geheimen Wahlen im Fortgang der Sitzung tätig sein sollte. Der Sitzungsleiter beruft hierzu sinnvollerweise Mitglieder aus den Fraktionen. Es empfiehlt sich, ein Mitglied jeder Fraktion zu berufen und hierbei den Vorschlägen aus den Fraktionen zu folgen.

Wahleiter ist der Sitzungsleiter. Der Grundsatz der geheimen Wahl wird durch Aufstellung einer Wahlkabine, einer Wahlurne sowie von Stimmzetteln und Schreibstiften gewährleistet. Die Verwaltung hat dies vorbereitet und unterstützt Wahlleiter und Wahlvorstand.

Beschlussvorschlag: